

Beschlussvorlage

Amt: 30 Tilebein	Datum: 23.09.2020	Az.: 107.25	Drucksache Nr.: 260/2020
---------------------	-------------------	-------------	--------------------------

Beratungsfolge	Termin	Beratung	Kennung	Abstimmung
Haupt- und Personalausschuss	02.11.2020	vorberatend	nichtöffentlich	
Gemeinderat	16.11.2020	beschließend	öffentlich	

Beteiligungsvermerke

Amt	602	602	303	Feuerwehr		
Handzeichen	✓ 26/10	16 26/10(2)	—	✓		

Eingangsvermerke

Oberbürgermeister	Erster Bürgermeister	Bürgermeister	Haupt- und Personalamt Abt. 10/101	Kämmerei	Rechts- und Ordnungsamt
<i>[Handwritten Signature]</i>	—	—	<i>[Handwritten Signature]</i>	<i>[Handwritten Signature]</i>	—

Betreff:

Antrag der Fraktion Linke Liste Lahr & Tierschutzpartei zum Thema „Beendigung von Feuerwerk“

Beschlussvorschlag:

Zu den Ziffern 1.2 und 1.3 des Fraktionsantrages ergeht folgender abgeänderter Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Darstellungen zur Kenntnis.

Anlage(n):

Konkretisierung des Fraktionsantrages
 Rechtsgutachten Kanzlei Geulen&Klinger
 Städtische Karte Denkmale Innenstadt

BERATUNGSERGEBNIS	Sitzungstag:	Bearbeitungsvermerk	
<input type="checkbox"/> Einstimmig <input type="checkbox"/> lt. Beschlussvorschlag <input type="checkbox"/> abweichender Beschluss (s. Anlage)		Datum	Handzeichen
<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit Ja-Stimmen Nein-Stimmen Enthalt.			

Sachdarstellung:

In der Gemeinderatssitzung vom 11.05.2020 stellte die Fraktion Linke Liste Lahr & Tierschutzpartei folgende Beschlüsse zur Abstimmung:

1.1 Die Stadt möge als positives Beispiel vorangehen und auf eigene Feuerwerke verzichten. Bei Bedarf sind alternative Veranstaltungen wie Licht-Shows oder Musik-Events denkbar.

1.2 Die bestehenden gesetzlichen Vorgaben sind strikt anzuwenden. Sie erlauben keine Gefährdung der Gesundheit von Mensch und Tier. Sach- und Umweltschäden sind zu vermeiden.

1.3 Die Stadtverwaltung möge eine Karte erstellen, die aufzeigt, wo es im Stadtgebiet durch das Abbrennen von Feuerwerk zur Gefährdung von Menschen, Tieren und Sachgütern kommen kann.

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 11.5.2020 hat die Stadt Lahr selbst auf die Verwendung von Feuerwerk verzichtet. Die Beschlussvorschläge Nr. 1.2 und 1.3 wurden zur weiteren Beratung in die Ausschüsse verwiesen.

Der zulässige abgewandelte Beschlussvorschlag könnte insofern lauten:

1.2 Der Gemeinderat appelliert an den Oberbürgermeister, die gesetzlichen Vorgaben im Sprengstoffrecht im Rahmen der Zuständigkeit der Stadt Lahr möglichst strikt anzuwenden.

1.3 Die Stadtverwaltung möge eine Karte erstellen, die aufzeigt, wo es im Stadtgebiet durch das Abbrennen von Feuerwerk zur Gefährdung von Menschen, Tieren und Sachgütern kommen kann.

Grundsätzliches:

Die kommunalen Aufgaben im Sprengstoffrecht fallen als Pflichtaufgabe nach Weisung in die Zuständigkeit des Oberbürgermeisters. Hierzu kann Folgendes berichtet werden:

Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 (Feuerwerk) dürfen in der Zeit vom 2. Januar bis 30. Dezember nur durch Inhaber einer Erlaubnis nach § 7 oder § 27 des Sprengstoffgesetzes (SprengG), eines Befähigungsscheines nach § 20 des SprengG oder einer Ausnahmegewilligung nach § 24 Abs. der 1. Sprengstoffverordnung (zukünftig SprengV) abgebrannt werden gemäß § 23 Abs. 2 1.SprengV.

Privatpersonen dürfen ohne Ausnahmegewilligung im Zeitraum 2. Januar bis 30. Dezember kein Feuerwerk abbrennen. Die erforderlichen Ausnahmegewilligungen hierfür werden von der Stadt Lahr grundsätzlich nicht erteilt. Ein zusätzliches Verbot für diesen Zeitraum ist daher aufgrund der Gesetzeslage nicht notwendig.

An Silvester sind nach § 23 Absatz 2 Satz 2 der 1. SprengV volljährige Personen berechtigt, Feuerwerkskörper der Kategorie F2 zu zünden. Dies gilt nicht für Minderjährige.

Das Abbrennen von Feuerwerk in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen sowie besonders brandempfindlichen Gebäuden oder Anlagen ist verboten (§ 23 Abs. 1 der 1. SprengV).

Besonders brandempfindliche Bauten finden sich in der Lahrer Kernstadt nicht. Dennoch wurde die in der Anlage befindliche Karte erstellt, welche Denkmale in der Kernstadt und solche im Bereich der Kasernenbauten im Süden aufführt. Auch diese Denkmale sind vorwiegend nicht aus Holz oder gar mit einem Reetdach ausgestattet, womit die besondere Brandempfindlichkeit nach aktuellen Erkenntnissen ausscheidet. Das Erstellen einer Karte für das

gesamte Stadtgebiet, in der alle potentiell brandempfindlichen Gebäude wie z.B. auch Holzschuppen oder alte Tabakscheunen aufgezeigt und beurteilt werden, bindet erhebliche Kapazitäten der Abteilung Bauordnung und des Brandschutzes. Auf Grund der bereits bestehenden Verbotsregelung nach § 23 Abs. 2 S. 2 der 1.SprengV kann die Verwaltung einen Mehrwert einer solchen Karte nicht erkennen und möchte sich deswegen gegen den Beschlussvorschlag Nr. 1.3 des Fraktionsantrages aussprechen.

Weitere Einschränkungen:

Die Anwendung der polizeilichen Generalklausel für diesen Regelungsbereich wird in anderen Städten erwogen und teilweise auch genutzt. Es wird auch die Rechtsmeinung vertreten, dass das Sprengstoffrecht für den Gefahrenabwehrbereich grundsätzlich abschließende Regelungen trifft (VG Oldenburg, Beschl. v. 19.7.2019 – 5 B 2073/19) Für Lahr sieht die Stadtverwaltung momentan kein Handlungserfordernis.

Hierzu bedürfte es einer sogenannten konkreten Gefahr. Dies gilt sowohl für den Erlass einer an eine bestimmte Person gerichtete Verbotsverfügung, als auch für den Erlass einer an einen Personenkreis gerichtete Allgemeinverfügung. Eine konkrete Gefahr setzt eine Sachlage voraus, die bei ungehindertem Geschehensablauf in absehbarer Zeit mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu einer Beeinträchtigung an polizeilich geschützten Rechtsgütern führt. Konkret ist eine Gefahr dann, wenn sich die hinreichende Wahrscheinlichkeit des Schadenseintrittes aus einem bestimmten einzelnen Sachverhalt ergibt. Bereits aus der Definition der konkreten Gefahr lässt sich ableiten, dass derartige Maßnahmen nicht ohne Bezug zu einem Einzelfall erlassen werden können. D.h. auf die Generalklausel (§§ 1, 3 PolG) gestützte Maßnahmen lassen sich erst dann treffen, wenn sich die Situation vor Ort so darstellt, dass das Abbrennen von Feuerwerk mit hinreichender Wahrscheinlichkeit den Eintritt eines Schadens befürchten lässt.

Eine Abfrage bei den Kolleginnen und Kollegen der Landespolizei und den Ämtern und Abteilungen im Hause ergab keine ausreichende Grundlage, nach der sich eine hinreichende polizeiliche Gefahrenlage ergäbe.

Der VGH Kassel leitet in seinem Urteil vom 13.5.2016 – 8 C 1136/15.N aus den gesetzlichen Anforderungen an Feuerwerkskörper der Kategorie 2 bis 4 nachvollziehbar ab, dass die hervorgerufenen Geräuschmissionen durch Feuerwerk der Kategorie 2 nicht im Bereich der Gesundheitsgefahr, sondern der Belästigung liegen. Damit wird die polizeirechtlich relevante Gefahrenschwelle zumindest durch die Geräuschwirkungen nicht erreicht.

Allgemeinverfügungen aus anderen Städten stützen sich darauf, dass in der Innenstadt typischerweise die Sicherheitsabstände nicht eingehalten würden, gehäuft unzulässige Pyrotechnik verwendet wird oder gar Sicherheitskräfte attackiert würden.¹ Solche Negativerfahrungen bestehen in Lahr nicht in ausreichendem Maße, um über die polizeiliche Generalklausel tätig werden zu können.

Auswertung der Polizeieinsätze über den Jahreswechsel 2019/2020

Im Zeitraum 31.12.2019 bis einschließlich 01.01.2020 zählte das Polizeirevier Lahr auf der Gemarkung Lahr insgesamt zwölf Einsätze/Vorgänge die im Zusammenhang mit dem Abbrennen von Feuerwerkskörpern anfielen. Die Einsätze/Vorgänge lassen sich wie folgt klassifizieren:

- Sachbeschädigung gemäß § 303 StGB (6 mal)

¹ Exemplarisch:

<https://www.hannover.de/content/download/750706/18832704/file/Allgemeinverf%C3%BCgung+Feuerwerksk%C3%B6rper.pdf>

- Fehlalarm (1 mal)
- Brand ohne strafbare Handlung (1 mal)
- Streitigkeit (1 mal)
- Sonstiges (3 mal)

Die insgesamt zwölf protokollierten Einsätze/Vorgänge lassen sich wiederum nach der Unmittelbarkeit unterscheiden. Insgesamt standen sieben der zwölf protokollierten Einsätze/Vorgänge in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Abbrennen von Feuerwerkskörpern. Fünf der zwölf protokollierten Einsätze/Vorgänge hatten hingegen nur mittelbar mit dem Abbrennen von Feuerwerkskörpern zu tun.

Die Betrachtung von weiter zurückliegenden Zeiträumen war nicht möglich, da die Vorgänge aus früheren Jahreswechseln aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht mehr einsehbar sind.

Auch das Thema Brandgefahr vermag weitere Verbote in Lahr nach dem Polizeirecht nicht zu begründen.

Auswertung der Feuerwehreinsätze über die letzten drei Jahreswechsel

Jahreswechsel 2017 auf 2018

Insgesamt drei Feuerwehreinsätze im Zeitraum 31.12.2017 bis einschließlich 01.01.2018; kein Zusammenhang mit dem Abbrennen von Feuerwerk erkennbar.

Jahreswechsel 2018 auf 2019

Insgesamt vier Feuerwehreinsätze im Zeitraum 31.12.2018 bis einschließlich 01.01.2019; kein Zusammenhang mit dem Abbrennen von Feuerwerk erkennbar.

Jahreswechsel 2019 auf 2020

Insgesamt sechs Feuerwehreinsätze im Zeitraum 31.12.2019 bis einschließlich 01.01.2020; lediglich vier der sechs Feuerwehreinsätze konnten auf das Abbrennen von Feuerwerk zurückgeführt werden. Lediglich bei zwei Einsätzen war das Abbrennen der Feuerwerkskörper unmittelbar für den Feuerwehreinsatz verantwortlich. Bei den anderen beiden Feuerwehreinsätzen sorgte das Abbrennen von Feuerwerkskörpern lediglich mittelbar für die Feuerwehreinsätze.

Auf Basis dieser Zahlen sieht die Stadtverwaltung im Rahmen der Pflichtaufgaben nach Weisung keinen Anlass für Verbote von Feuerwerk mit ausschließlicher Knallwirkung nach § 24 Absatz 2 S. 1 Nr. 2 der 1. SprengV in „bestimmten dicht besiedelten Gebieten“, also in der Innenstadt. Der Behörde steht hier ein Ermessensspielraum zu, welcher in den hierfür bestehenden Grenzen auszuüben ist. Konkret sind die jeweils kollidierenden Interessen so in einen Ausgleich zu bringen, dass der Grad der Beeinträchtigung die Einschränkung der Freiheit rechtfertigt. Dabei sind Tierwohlbelange nicht zuletzt nach Art. 20a GG ebenso mit einbezogen worden.

Im Rahmen des Ermessens ist klarzustellen, dass nicht jede Beeinträchtigung eine Handlung der Gefahrenabwehrbehörde nachsichziehen muss.



Guido Schöneboom
Erster Bürgermeister



Mats Tiebels
Amtsleiter

Stadtverwaltung Lahr
Rathausplatz 4
D-77963 Lahr / Schwarzwald

21. Apr. 2020

Konkretisierung des Antrags zur Beendigung von Feuerwerk für die GR-Sitzung am 11. Mai 2020

Mit dem Verzicht auf städtisches Feuerwerk und dem Verbot von privatem Feuerwerk steht Lahr bei weitem nicht alleine da. Selbst Großstädte, wie etwa München, streben Komplettverbote an und haben bereits jetzt schon großzügige Verbotszonen für Feuerwerk eingerichtet.

Das Sprengstoffgesetz soll auf Bundesebene bis frühestens 2021 dahingehend ausgeweitet werden, dass Gemeinden Komplettverbote für Feuerwerk aussprechen können.

Doch auch jetzt schon gibt es eine ganze Reihe gesetzlicher Grundlagen, die sich nicht nur für umfassende Einschränkungen von Feuerwerk heranziehen lassen, sondern diese sogar einfordern.

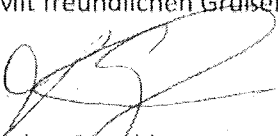
Die EU-Charta, das Grundgesetz, das Tierschutzgesetz und das Sprengstoffgesetz selbst können sowohl zur Untersagung von privatem, als auch zur Selbsteinschränkung von städtischem Feuerwerk herangezogen werden, um Leben, Gesundheit, Sachgüter, Tiere und Umwelt zu schützen.

Deshalb fordert die Fraktion „Linke Liste Lahr & Tierschutzpartei“ das Ausschöpfen der bereits bestehenden gesetzlichen Regelungen sowie deren striktes Anwenden.


Konkretisierter Antrag:

- 1.1. Die Stadt möge als positives Beispiel vorangehen und auf eigene Feuerwerke verzichten. Bei Bedarf sind alternative Veranstaltungen wie Licht-Shows oder Musik-Events denkbar.
- 1.2. Die bestehenden gesetzlichen Vorgaben sind strikt anzuwenden. Sie erlauben keine Gefährdung der Gesundheit von Mensch und Tier. Sach- und Umweltschäden sind zu vermeiden.
- 1.3. Die Stadtverwaltung möge eine Karte erstellen, die aufzeigt, wo es im Stadtgebiet durch das Abbrennen von Feuerwerk zur Gefährdung von Menschen, Tieren und Sachgütern kommen kann.

Mit freundlichen Grüßen,


Lukas Oswald
Stadtrat
Fraktionsvorsitzender


Jürgen Durke
Stadtrat
Stellv. Fraktionsvorsitzender


Rausan Öger
Stadträtin

2 Anlagen (Auszüge aus geltenden Gesetzen; Rechtsgutachten „Geulen & Klinger“)

Anlage 1: Auszüge aus geltenden Gesetzen

Charta der Grundrechte der EU, Würde des Menschen, Art. 3 – Recht auf Unversehrtheit:

1. Jeder Mensch hat das Recht auf körperliche und geistige Unversehrtheit.

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, Art. 2:

(2) Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur aufgrund eines Gesetzes eingegriffen werden.

Tierschutzgesetz, Erster Abschnitt, Grundsatz, § 1:

Zweck dieses Gesetzes ist es, aus der Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf dessen Leben und Wohlbefinden zu schützen. Niemand darf einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen.

Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV), § 20:

(1) Der Umgang und Verkehr mit pyrotechnischen Gegenständen der einzelnen Kategorien ist Personen nur dann gestattet, wenn sie das folgende Lebensalter haben:

Kategorie F1: 12 Jahre, Kategorie F2: 18 Jahre, Kategorie F3: 18 Jahre, Kategorie F4: 21 Jahre, Kategorie P1: 18 Jahre, Kategorie P2: 21 Jahre, Kategorie T1: 18 Jahre, Kategorie T2: 21 Jahre.

Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV), § 23:

(1) Das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen sowie besonders brandempfindlichen Gebäuden oder Anlagen ist verboten.

(2) Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 Am 31. Dezember und 1. Januar dürfen sie auch von Personen abgebrannt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(5) Jugendliche, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, dürfen pyrotechnische Gegenstände der Kategorie P1 sowie Raketenmotore für die in § 1 Absatz 3 Nummer 2 bezeichneten Modellraketen, die für Lehr- und Sportzwecke bestimmt sind, sowie die hierfür bestimmten Anzündmittel nur unter Aufsicht des Sorgeberechtigten bearbeiten und verwenden. In einer sportlichen oder technischen Vereinigung ist dies nur zulässig, wenn der Sorgeberechtigte schriftlich sein Einverständnis erklärt hat oder selbst anwesend ist.

Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV), § 24:

(2) Die zuständige Behörde kann allgemein oder im Einzelfall anordnen, dass pyrotechnische Gegenstände

1. der Kategorie F2 in der Nähe von Gebäuden oder Anlagen, die besonders brandempfindlich sind, und

2. der Kategorie F2 mit ausschließlicher Knallwirkung in bestimmten dichtbesiedelten Gemeinden oder Teilen von Gemeinden zu bestimmten Zeiten auch am 31. Dezember und am 1. Januar nicht abgebrannt werden dürfen. Eine allgemeine Anordnung ist öffentlich bekanntzugeben.

Kommunale Möglichkeiten der Beschränkung des Abbrennens pyrotechnischer Gegenstände an Silvester

Gliederung	Seite
1 Hintergrund.....	2
2 Rechtliche Einordnung	2
3 Möglichkeiten der Beschränkung.....	2
3.1 Bundesimmissionsschutzrecht.....	2
3.2 Landesrechtliche Immissionsschutzregelungen	2
3.3 Sprengstoffrechtliche Möglichkeiten.....	3
3.3.1 Verbotsermächtigung des § 23 Abs. 1 1. SprengstoffV	3
3.3.2 Verbotsermächtigung des § 24 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 1. SprengstoffV.	3
3.3.3 Verbotsermächtigung des § 24 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 1. SprengstoffV.	3
3.4 Ordnungsrechtliche Möglichkeiten.....	4
3.4.1 Zuständigkeit.....	4
3.4.2 Tatbestandsvoraussetzungen	4
3.4.2.1 Verstöße gegen die Rechtsordnung	4
3.4.2.2 Gefährdung von Leben und Gesundheit von Personen	4
3.4.3 Rechtsfolge: Ermessen.....	4
3.4.4 Rechtsmittelbehelfsbelehrung und Anordnung der sofortigen Vollziehung.....	5
4 Behebung von Vollzugsdefiziten bestehender Verbotsnormen	5
4.1 Verkaufsverbot an minderjährige Personen.....	5
4.2 Nutzungsverbot für minderjährige Personen.....	5
5 Ergebnis	5

1 Hintergrund

Das jährliche Silvesterfeuerwerk hat einen beachtlichen Anteil an der Luftverschmutzung und führt zu einer deutlichen Erhöhung der Feinstaubkonzentration. In wenigen Stunden werden durch die Feuerwerkskörper zum Jahreswechsel ca. 5.000 Tonnen Feinstaub freigesetzt. Dies entspricht etwa 17 Prozent der jährlich im Straßenverkehr entstehenden Feinstaubmenge.¹ In ihrer Gesundheit vorgeschädigte Personen, wie zum Beispiel Asthmatiker, vermeiden es an diesem Tag teilweise auf die Straße zu gehen. Zudem wird in bestimmten Ortsteilen einiger deutscher Großstädte jährlich von bürgerkriegsähnlichen Zuständen gesprochen², die jedes Jahr aufs Neue am Silvestertag ausbrechen. Berichtet wird von Angriffen auf Polizisten, die mit Feuerwerkskörpern begangen werden. Häufig werden Feuerwerkskörper zudem in Gegenden gezündet, die hierfür aufgrund ihrer dichten Besiedelung oder ihrer Bauweise nicht geeignet sind.

Auf kommunaler Ebene können verschiedene Maßnahmen aufgezeigt werden, mit denen das Silvesterfeuerwerk beschränkt werden kann.

2 Rechtliche Einordnung

Der Umgang mit Feuerwerkskörpern wird durch das Sprengstoffgesetz (im Folgenden: SprengstoffG) und durch die Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz (im Folgenden: SprengstoffV) geregelt. Nach § 23 Abs. 2 S. 1 SprengstoffV dürfen pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F 2 in der Zeit vom 2. Januar bis 30. Dezember nur durch Inhaber einer Erlaubnis nach § 7 oder § 27 SprengstoffG, eines Befähigungsscheines nach § 20 SprengstoffG oder einer Ausnahmegewilligung nach § 24 Abs. 1 SprengstoffV verwendet (abgebrannt) werden. Im Zeitraum von Silvester ist daher jede volljährige Person berechtigt, Feuerwerkskörper der Kategorie F 2 zu zünden. Minderjährigen ist dies generell untersagt.

3 Möglichkeiten der Beschränkung

3.1 Bundesimmissionsschutzrecht

§ 26 Abs. 3 der 39. BImSchV bestimmt, dass sich die zuständigen Behörden darum bemühen, die bestmögliche Luftqualität, die mit einer nachhaltigen Entwicklung in Einklang zu bringen ist, aufrechtzuerhalten. Sie berücksichtigen dieses Ziel bei allen für die Luftqualität relevanten Planungen. Im Rahmen der jeweiligen Ermessensausübung ist dieses Ziel in besonderer Weise zu berücksichtigen.

3.2 Landesrechtliche Immissionsschutzregelungen

Das Landesimmissionsschutzrecht bietet Möglichkeiten der Justierung nach den jeweils gegebenen kommunalen Situationen.

¹ <https://www.duh.de/presse/pressemitteilungen/pressemitteilung/feinstaubbelastung-durch-silvesterfeuerwerk-deutsche-umwelthilfe-fordert-stopp-von-feuerwerken-in-b/>, abgerufen am 17.1.2019.

² Tagesspiegel vom 21.01.2019 „Lob und Kritik am Böllerverbot aus der Berliner Politik“; abrufbar unter: <https://www.tagesspiegel.de/berlin/feuerwerk-lob-und-kritik-am-boellerverbot-aus-der-berliner-politik/23889894.html>; abgerufen am 24.01.2019.

In Schleswig-Holstein, Nordrhein-Westfalen, Brandenburg und Niedersachsen wurden bereits Regelungen erlassen, meist zum Schutz besonders schonungsbedürftiger Gebiete.

In Bayern, Berlin, Bremen, Hamburg und Rheinland-Pfalz wurden zwar landesrechtliche Immissionsschutzregelungen erlassen. Sie enthalten jedoch keine Ermächtigungen zugunsten der Gemeinden, mit denen Silvesterfeuerwerk teilweise oder umfassend beschränkt werden könnte. Diese Regelungen können jedoch ohne weiteres um Ermächtigungen zur Begrenzung der Benutzung von Pyrotechnik ergänzt werden.

In Baden-Württemberg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen gibt es keine entsprechenden Landesimmissions- bzw. Lärmschutzgesetze. Auch dies steht der Ausübung landesrechtliche Befugnisse aber nicht entgegen. Die Bundesländer können handeln.

3.3 Sprengstoffrecht

Das Sprengstoffrecht enthält schon jetzt Beschränkungen, die in der Praxis zu berücksichtigen sind.

3.3.1 Verbotsregelung des § 23 Abs. 1 1. SprengstoffV

Nach § 23 Abs. 1 der 1. SprengstoffV ist das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen sowie besonders brandempfindlichen Gebäuden oder Anlagen verboten. Das gilt auch an Silvester und für alle Kategorien von Feuerwerksartikeln.³ Personen, die sich dem Verbot des § 23 Abs. 1 der 1. SprengstoffV widersetzen, dürfen daher von der zuständigen Ordnungsbehörde aufgrund der jeweils einschlägigen Generalermächtigung zur Einhaltung der Norm veranlasst werden. Wer vorsätzlich entgegen § 23 Abs. 1 oder Abs. 2 S. 1 einen pyrotechnischen Gegenstand abbrennt, handelt nach § 46 Nr. 8 lit.) b 1. SprengstoffV ordnungswidrig im Sinne des § 41 Abs. 1 Nr. 16 SprengstoffG.

3.3.2 Verbotsermächtigung des § 24 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 1. SprengstoffV

Aufgrund von § 24 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 der 1. SprengstoffV kann die zuständige Behörde eine der Verbotsnorm des § 23 Abs. 1 der 1. SprengstoffV entsprechende Abbrennanordnung treffen zum Schutz von besonders brandempfindlichen Gebäuden und Anlagen.

3.3.3 Verbotsermächtigung des § 24 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 1. SprengstoffV

Die Allgemeinverfügung nach § 24 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 1. SprengstoffV ermöglicht ein Verbot von Feuerwerkskörpern mit ausschließlicher Knallwirkung in dicht besiedelten Gebieten. Vor allem sämtliche städtische Gegenden können als dicht besiedelte Gebiete bewertet werden. Die Norm eröffnet einen Ermessensspielraum zugunsten der zuständigen Behörde.

³ Vgl. hierzu auch „Meldung Bevölkerungsschutz vom 28.12.2015, Silvester feiern - aber sicher“ des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat, abrufbar unter: <https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/kurzmeldungen/DE/2015/12/silvester-feiern-aber-sicher.html>; so auch „Meldung Bevölkerungsschutz vom 27.12.2018“, abrufbar unter: <https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/kurzmeldungen/DE/2018/12/silvester.html>.

Eine entsprechende Anordnung ist geeignet, Personen, die in dicht besiedelten Gebieten leben, vor psychischen und gesundheitlichen Schäden, die von Feuerwerkskörpern mit Knallwirkung ausgehen, zu schützen.

3.4 Ordnungsrechtliche Möglichkeiten

Auch das allgemeine Polizei- und Ordnungsrecht bietet Möglichkeiten zum Erlass von Allgemeinverfügungen, die das Zünden von Feuerwerkskörpern verbieten. In vielen Städten wird das Abbrennen von Silvesterfeuerwerk bereits auf diese Art und Weise beschränkt.

3.4.1 Zuständigkeit

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit der jeweiligen Behörde ergibt sich aus den Zuständigkeitsregelungen der Länder.

3.4.2 Tatbestandsvoraussetzungen

Tatbestandsvoraussetzung ist eine bestehende Gefahr für die Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit. Diese umfassen neben der Unverletzlichkeit der Normen der Rechtsordnung die Unversehrtheit von Leben, Gesundheit, Freiheit, Ehre und Vermögen des Einzelnen sowie den Bestand und das Funktionieren des Staates und seiner Einrichtungen.

3.4.2.1 Verstöße gegen die Rechtsordnung

Regelmäßig kommt es an den Silvesterabenden zu Verstößen gegen die Regelungen des Sprengstoffrechts selbst und es werden Straftatbestände verwirklicht.

3.4.2.2 Gefährdung von Leben und Gesundheit von Personen

Das Silvesterfeuerwerk führt regelmäßig zu einer Gefährdung von Leben und Gesundheit von Personen. So gehen von vielen Feuerwerkskörpern massive Knallwirkungen aus, die das Gehör erheblich schädigen können.⁴ Die Knallwirkung entsteht jedenfalls in dicht besiedelten Gebieten, dort insbesondere in engen Straßen. Hinzu kommen strafrechtlich relevante Körperverletzungen, die auf das Zünden von Feuerwerkskörpern zurückzuführen sind.⁵

3.4.3 Rechtsfolge: Ermessen

Rechtsfolge der Generalermächtigungen ist jeweils Ermessen. Die Behörde kann weitreichende Verbotsverfügungen erlassen. Ihr Handeln muss den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit entsprechen. Dabei wird aber zu berücksichtigen sein, dass auch in ihrer Gesundheit vorgeschädigte Personen, wie Asthmatiker, geschützt werden müssen. Dem Staat obliegt grundsätzlich eine Schutzpflicht für alle seine Bürgerinnen und Bürger, nicht nur für gesunde Menschen. Dieser muss er gerecht werden.

⁴ Vgl. etwa <https://www.hno-aerzte-im-netz.de/news/hno-news/silvesterknaller-koennen-zu-hoerschaeden-fuehren.html>; abgerufen am 24.01.2019.

⁵ <https://www.rbb24.de/panorama/beitrag/2018/12/silvesternacht-berlin-brandenburg-verletzte-feuerwehr-polizei.html>, Beitrag vom 01.01.2019; so auch <https://www.berlin.de/polizei/polizeimeldungen/pressemitteilung.770464.php>; abgerufen am 24.01.2019; <https://www.rbb24.de/panorama/beitrag/2018/12/silvesternacht-berlin-brandenburg-verletzte-feuerwehr-polizei.html>, Beitrag vom 01.01.2019; abgerufen am 24.01.2019.

Die Einschränkung der grundrechtlich verbürgten Handlungsfreiheit erfolgt im Interesse des Gemeinwohls und stellt damit einen legitimen Zweck dar. Der Erlass von auf ordnungsrechtlichen Generalermächtigungen beruhenden Allgemeinverfügungen ist grundsätzlich auch geeignet diesen Zweck zu erfüllen. Er kann dann erforderlich sein, wenn der verfolgte Zweck – der Schutz der öffentlichen Sicherheit – nicht durch ein anderes, milderes, aber gleich geeignetes Mittel erreicht werden kann. Unter dem Gesichtspunkt der Erforderlichkeit ist insbesondere darauf hinzuweisen, dass für bestimmte Städte und ihre Stadtstrukturen nur lokal weitreichende Allgemeinverfügungen in der Lage sein werden, einen ausreichenden Schutz der öffentlichen Sicherheit zu gewährleisten und entsprechende Verbote daher auch erforderlich sind. Die jeweiligen Kommunen müssen daher untersuchen, ob für ihr Gebiet teilweise Beschränkungen genügen oder ob nur umfassende Begrenzungen einen ausreichenden Schutz vor einer Verletzung der Rechtsordnung und für das Leben und die Gesundheit von Personen bieten.

3.4.4 Rechtsmittelbehelfsbelehrung und Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die Allgemeinverfügung muss eine Rechtsmittelbehelfsbelehrung beinhalten, vgl. § 37 Abs. 6 VwVfG. Zudem muss die zuständige Behörde nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO die sofortige Vollziehung der Anordnung anordnen, um einen rechtzeitigen Schutz zu gewährleisten. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt im öffentlichen Interesse, da bei Nichteinhaltung der Anordnung die öffentliche Sicherheit gefährdet ist.

4 Behebung von Vollzugsdefiziten bestehender Verbotsnormen

Neben den rechtlichen Möglichkeiten zum Erlass von Allgemeinverfügungen, ist zu bedenken, dass sich bereits zurzeit direkte Verbote aus dem Sprengstoffrecht ergeben, deren Vollzug zu verbessern ist.

4.1 Verkaufsverbot an minderjährige Personen

Der Verkauf und das Überlassen von Feuerwerkskörpern der Kategorie F2 an minderjährige Personen ist nach § 22 Abs. 3 SprengstoffG verboten. Nach § 40 Abs. 2 Nr. 3 lit. a) i.V.m. Abs. 1 Nr. 1 SprengstoffG wird derjenige, der explosionsgefährliche Stoffe entgegen § 22 Abs. 3 SprengstoffG einer Person unter 18 Jahren überlässt, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe, vgl. § 40 Abs. 4 SprengstoffG.

4.2 Nutzungsverbot für minderjährige Personen

Nach § 23 Abs. 2 S. 2 SprengstoffV dürfen an Silvester zwar volljährige Personen, nicht aber minderjährige Personen Feuerwerkskörper der Kategorie F2 zünden.

5 Ergebnis

Es gibt zahlreiche rechtliche Möglichkeiten, das Abbrennen von Feuerwerkskörpern zu beschränken. Einige Rechtsgrundlagen können leichter zur Anwendung kommen, betreffen aber nur besondere lokale bauliche Situationen. Andere Rechtsgrundlagen setzen die Gefahr von Leib und Leben voraus, können dann aber auch jenseits besonderer baulicher Situationen in der jeweiligen Kommune zur Anwendung gelangen. Am weitesten gehen die Möglichkeiten, die mit den ordnungsrechtlichen Generalklauseln verbunden sind.

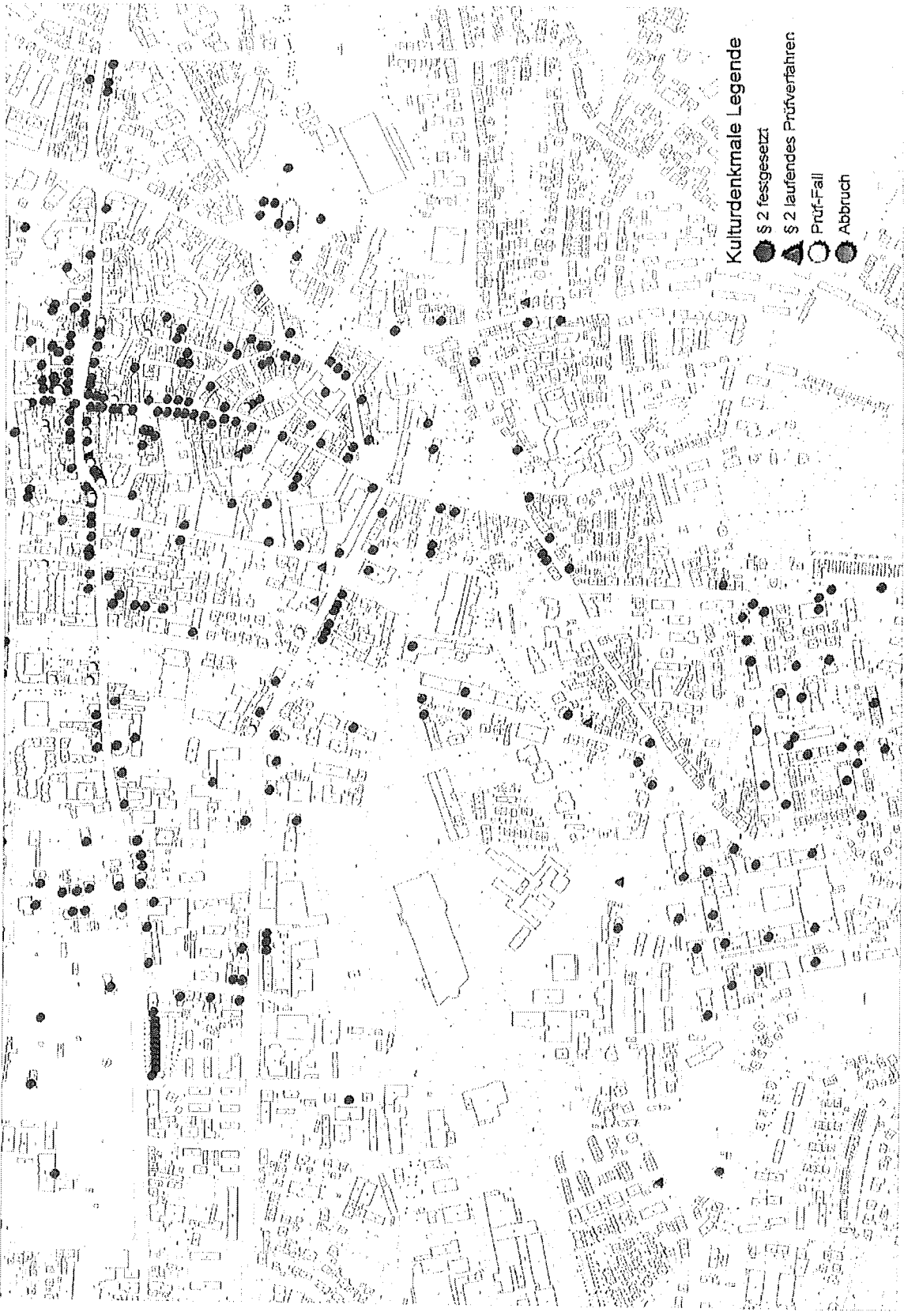
Die einschlägigen Rechtsgrundlagen werden in folgender Tabelle dargestellt.

Bundesimmissionsschutzrecht	Landesimmissionsschutzrecht	Sprengstoffrecht	Polizei- und Ordnungsrecht
Keine „harten“ unmittelbaren Rechtsgrundlagen	Schleswig-Holstein: § 3 Abs. 1 Nr. 4 LImSchG vom 6. Januar 2009 (GVBl. S. 2)	Verbotsregelung des § 23 Abs. 1 1. SprengstoffV (Geltung von Gesetzeswegen)	Ordnungsrechtliche Generalklauseln der Länder
§ 26 Abs. 3 der 39. BImSchV als „weiche Regelung“	Nordrhein-Westfalen: nach § 5 Abs. 1 LImSchG vom 18. März 1975 (GV NW S. 232)	Verbotsermächtigung des § 24 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 der 1. SprengstoffV	
	Brandenburg: § 5 Abs. 1 LImSchG vom 22. Juli 1999 (GVBl. I S. 386)	Verbotsermächtigung des § 24 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 der 1. SprengstoffV	
	Niedersachsen: § 2 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 des Nds LärmschutzG		

20. März 2019

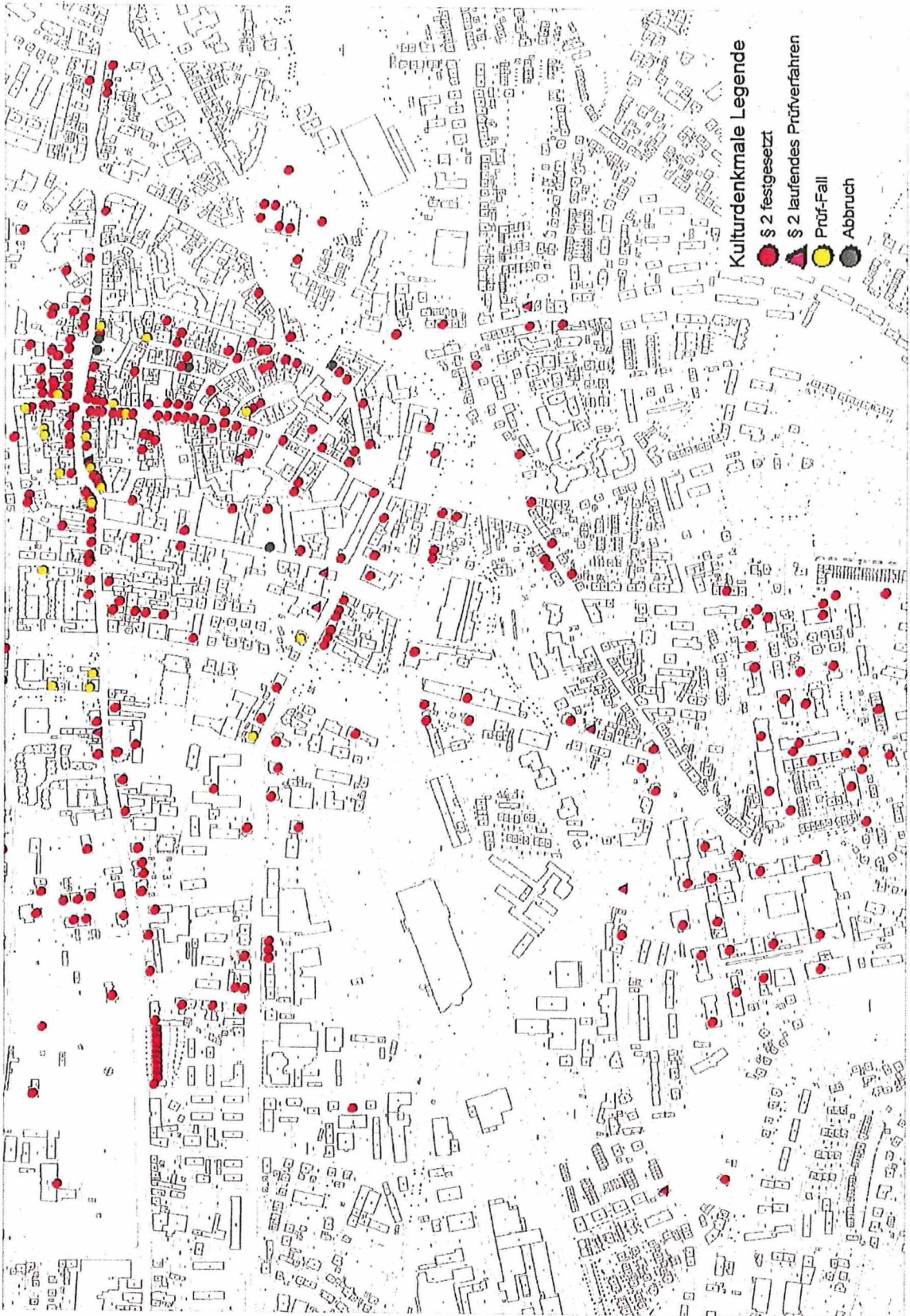
Professor Dr. Remo Klinger

Karoline Borwieck



Kulturdenkmale Legende

- § 2 festgesetzt
- ▲ § 2 laufendes Prüfverfahren
- Prüf-Fall
- Abbruch



Kulturdenkmale Legende

- § 2 festgesetzt
- § 2 laufendes Prüfverfahren
- Prüf-Fall
- Abbruch